

Anlage 1

Erläuterungsbericht (U2)

zur Festsetzung der durch das Hochwasserstauziel bestimmten
Überflutungsfläche
am Haselbach (Gewässer III. Ordnung)

auf dem Gebiet
der Gemeinde Tiefenbach
im Landkreis Passau

Stand: 04.08.2026

Gemeinde Tiefenbach
Pilgrimstraße 2
94113 Tiefenbach



Inhalt

1.	Anlass, Zuständigkeit.....	1
2.	Ziele	1
3.	Örtliche Verhältnisse und Grundlagen.....	2
3.1	Hydrogeologische Situation.....	2
3.2	Gewässer.....	2
3.3	Hydrologische Daten	2
3.4	Dokumentierte Hochwasserereignisse.....	3
3.5	Natur und Landschaft, Gewässercharakter	3
3.6	Sonstige Daten	3
4.	Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen.....	3
5.	Rechtsfolgen	4
6.	Sonstiges	4

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Ebenso sind Wildbachgefährdungsbereiche nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. nach Art. 47 Abs. 2 Satz 4 BayWG vorläufig gesichert werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Der vorliegende Antrag betrifft nicht die Festsetzung eines regulären HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebiets, sondern einer zur Hochwasserrückhaltung beanspruchten durch das Hochwasserstauziel bestimmten Überflutungsfläche des Hochwasserrückhaltebeckens Oberhaselbach III.

Die Überflutungsfläche dient der Hochwasserrückhaltung und damit dem Hochwasserschutz der Gemeinde Haselbach. Die durch das Hochwasserstauziel bestimmte Überflutungsfläche des planfestgestellten Hochwasserrückhaltebeckens ist gemäß Art. 46 Abs. 4 BayWG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Da sich die Überflutungsfläche im Wirkungsbereich einer Stauanlage befindet, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflusst, wurde das Bemessungshochwasser gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 3 BayWG für den vorliegenden Einzelfall nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt.

Die durch das Hochwasserstauziel bestimmte Überflutungsfläche liegt ausschließlich im Bereich des Landkreises Passau. Für das Festsetzungsverfahren ist daher das Landratsamt Passau als sachliche und örtliche Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Mit den vorliegenden Unterlagen sind die fachlichen Voraussetzungen für eine amtliche Festsetzung der durch das Hochwasserstauziel bestimmten Überflutungsfläche des Hochwasserrückhaltebeckens als Überschwemmungsgebiet gemäß Art. 46 Abs. 4 BayWG gegeben.

2. Ziele

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Festsetzung zur dauerhaften rechtlichen Sicherung der für die Hochwasserentlastung und -rückhaltung erforderlichen, durch das Hochwasserstauziel bestimmten Überflutungsfläche des Hochwasserrückhaltebeckens Oberhaselbach III.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Hydrogeologische Situation

Das Einzugsgebiet weist eine heterogene geologische Zusammensetzung mit unterschiedlichen hydrogeologischen Eigenschaften aus. Die in den Tallagen des oberen Einzugsgebietes vorkommenden intrakristallinen Schotter und Sande stellen Poren-Grundwasserleiter mit hohen Durchlässigkeiten dar. Angrenzende Feinsedimente des interkristallinen Tertiärs wie auch polygenetische Talfüllungen entlang der Tiefenlinien Grundwassergeringleiter und Poren-Grundwasserleiter mit geringen bis mäßigen Durchlässigkeiten- Tektonite im südwestlichen Einzugsgebiet stellen Grundwassergeringleiter ohne nennenswerte Durchlässigkeiten dar. Dominierend sind Ultrametamorphite, die wie auch vereinzelt vorkommende Plutonite Grundwasserleiter mit geringen bis mäßigen Porendurchlässigkeiten und reliktscher Kluftdurchlässigkeit darstellen (Abbildung 1, LfU, 2025).

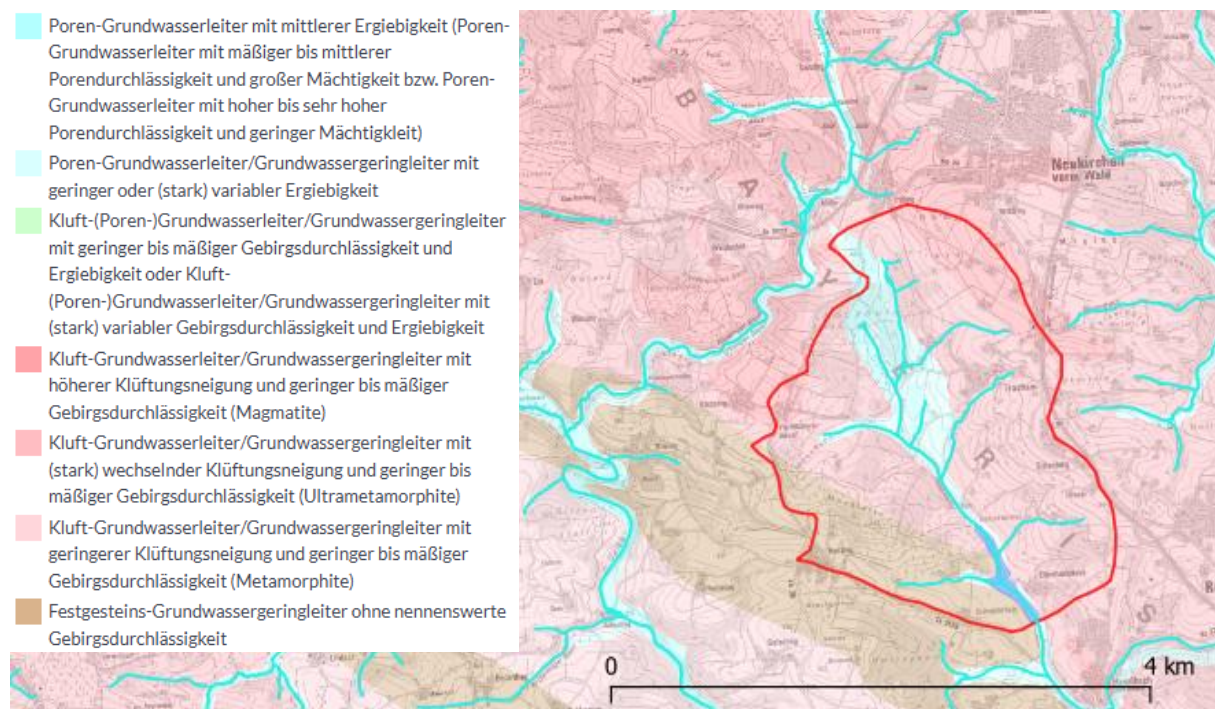


Abbildung 1: Geologie des Einzugsgebietes des Hochwasserrückhaltebeckens "Oberhaselbach" (Datengrundlagen: LfU, 2025).

3.2 Gewässer

Der Haselbach ist ein linker Zufluss zur Gaißa, der 3,5 km nordwestlich der Ortschaft Haselbach entspringt. Der Haselbach verläuft in einer Talmulde zwischen Trasham und Klessing nach Oberhaselbach und weiter nach Haselbach. Von der Wasserscheide (409,50 müNN) bis zum Hochwasserrückhaltebecken III bei Oberhaselbach (345,73 müNN) beträgt die Gewässerlänge 3,65 km bei einem Höhenunterschied von 63,77 m. Das Einzugsgebiet des Haselbach mit seinen Seitengewässern weist eine starke Neigung auf, wobei Gefälle von 15 % bis 25 % vorhanden sind (IB Roland Richter Ingenieur GmbH, 2026).

3.3 Hydrologische Daten

Der Haselbach entwässert ein Einzugsgebiet von rund 10,3 km², wobei rund 5,4 km² auf den Bereich oberhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Oberhaselbach III entfallen. Der Mittlere Abfluss MQ im Bereich Oberhaselbach III beträgt rund 50 l/s, bei HQ₁₀₀ ist mit einem Abfluss von 9,1 m³/s zu rechnen. Für die Bemessung wird unter Berücksichtigung des Klimaanpassungsfaktors von 15 % ein HQ₁₀₀-Abfluss von 10,5 m³/s angesetzt (IB Roland Richter Ingenieur GmbH, 2026).

Die Abflussspitze wird in dem Hochwasserrückhaltebecken gespeichert. In den Haselbach wird die Wassermenge abgeleitet, die der Haselbach ohne Ausuferungen schadlos abführen kann. Das Hochwasserrückhaltevolumen wird erzielt, indem in der natürlichen Talmulde bei Oberhaselbach ein Querdamm aufgeschüttet wird. Bei einem Hochwasserniederschlag wird eine Wassermenge bis zu $1,35 \text{ m}^3/\text{s}$ über den Haselbach abgeführt, die darüber hinaus abfließende Niederschlagsmenge wird im Rückhaltebecken zwischengespeichert und fließt nach Abklingen des Niederschlagsereignisses mit maximal $1,35 \text{ m}^3/\text{s}$ über den Haselbach ab. Bei Extremereignissen oder bei einer Verklauung der Drosselöffnung (Null-Ablauf) kommt es nach vollständiger Füllung des Hochwasserrückhaltebeckens ($V = \text{rd. } 134\,700 \text{ m}^3$) zu einem kontrollierten Überlauf über die Schwelle am Drosselbauwerk und über die befestigte Dammscharte. Über die geplanten Hochwasserentlastungen kann sowohl BHQ1 als auch BHQ2 abfließen, ohne dass die Tragsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit und die Dauerhaftigkeit des Hochwasserrückhaltedammes gefährdet werden (IB Roland Richter Ingenieur GmbH, 2026).

3.4 Dokumentierte Hochwasserereignisse

Beim Auguthochwasser 2002 wurden zahlreiche Gebäude und Einrichtungen stark beschädigt und die privaten und öffentlichen Flächen wie Gärten, Stellplätze, Rangierflächen, Straßen, landwirtschaftliche Nutzflächen usw. erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Mit der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens II „Ortseingang Haselbach“ im Jahr 2016 wurde bereits der Grundstock für den Hochwasserschutz des Ortsteils Haselbach gelegt (IB Roland Richter Ingenieur GmbH, 2026).

3.5 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Das Einzugsgebiet des Haselbachs wird im Wesentlichen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im Niederschlagsgebiet des Haselbaches liegen neben dem größeren Ort Haselbach noch mehrere kleine Ortsteile der Gemeinden Tiefenbach, Ruderting und Neukirchen vorm Wald.

Bereits bestehende Hochwasserrückhaltebecken im Einzugsgebiet des Haselbach liegen unterstrom Oberhaselbach III vor und sind Bestandteil des Gesamthochwasserschutzkonzepts. Das Hochwasserrückhaltebecken I „Eisweiher“ wurde 2012/2013 im Bereich des Eisweihers im Einzugsgebiet des Lohgrabens errichtet. Im Jahr 2016 folgte das Hochwasserrückhaltebecken II „Ortseingang Haselbach“ an der Mündung des Rohrwieselbach in den Haselbach. Des Weiteren sieht das Hochwasserschutzkonzept eine Aktivierung des Rückhalts in der Fläche vor.

3.6 Sonstige Daten

Der Ermittlung der durch das Hochwasserstauziel bestimmten Überflutungsfläche liegt das digitale Geländemodell der Bayerischen Vermessungsverwaltung zugrunde. Dieses basiert auf einer im Jahre 2019 durchgeführten Laserscan Befliegung mit einem Punktrasterabstand von 1 m und wurde für die Berechnung mit dem Programm LASER_AS-2D aufbereitet (Bayerische Vermessungsverwaltung, 2019). Die Landnutzung wurde aus amtlichen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung abgeleitet. Die für die Bemessung des HRB Oberhaselbach III erforderlichen Profile und Strukturen wurden terrestrisch vermessen und georeferenziert.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Eine umfassende Beschreibung der fachlichen Grundlagen und detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern enthält das „Handbuch hydraulische Modellierung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU).

Für das Hochwasserrückhaltebecken III „Oberhaselbach“ ist das Bemessungshochwasser nach Art.46 Abs. 2 Satz 3 BayWG gemäß den anerkannten Regeln der Technik (hier: DIN 19700) durch die wasserwirtschaftliche Fachbehörde festzulegen. Die vorliegenden Daten stammen aus der Planung und Bemessung des Hochwasserrückhaltebeckens, welche auf Grundlage der DIN 19700 (Fassung von

2004) durchgeführt wurde. Das Hochwasserrückhaltebecken besitzt ein Rückhaltevolumen von rund 134.700 m³ und eine Höhe des Absperrbauwerks von 7,30 m und ist damit den Becken mittlerer Größe zuzuordnen. Für diese ist nach DIN 19700 für den außergewöhnlichen Lastfall ein Bemessungshochwasser mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren (HQ100) anzusetzen. Ein HQ100 bezeichnet ein Hochwasserereignis, das an einem Standort im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird; die jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt 1 %.

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen des Hochwasserrückhaltebeckens basiert auf einer Verschneidung des Hochwasserstauziels des HW₁₀₀ mit dem digitalen Geländemodell mit der Rasterweite 1x1 Meter, welches auf einer 2021 durchgeführten Laserscan Befliegung basiert.

Die maßgebliche Hochwasserstauzielkote des Hochwasserrückhaltebeckens „Oberhaselbach III“ ergibt sich aus dem wasserrechtlichen Bescheid. Für das Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ beträgt sie 350,67 müNN. Die Oberkante des Notüberlaufs liegt auf 350,80 müNN.

Die ermittelte Überflutungsfläche ist in den Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2 500 flächig hellblau abgesetzt und durch eine Begrenzungslinie abgegrenzt. Grundlage der Pläne ist die digitale Flurkarte. Die festzusetzenden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Gebäude werden von der Überflutungsfläche weder ganz noch teilweise erfasst und sind daher auch nicht gesondert hervorgehoben.

Die oben genannte Begrenzungslinie wird zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt auch im Maßstab M = 1 : 25 000 in einer Übersichtskarte dargestellt.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung der durch das Hochwasserstauziel bestimmten Überflutungsfläche gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem sind die Regelungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zu beachten (Überschwemmungsgebietsverordnung).

6. Sonstiges

Überschwemmungsgebiete des Haselbach und der Nebengewässer (namenlose Bäche) sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

In der Übersichtskarte ist die durch das Hochwasserstauziel bestimmte Überflutungsfläche des Hochwasserrückhaltebeckens III „Oberhaselbach“ dargestellt. In den Detailkarten sind zusätzlich keine – hier nichtgegenständliche – Überschwemmungsgebiete von Nebengewässern aus anderen Verfahren mit gesonderter Beschriftung nachrichtlich mit aufgenommen, da keine Daten hierzu vorliegen.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Siegsdorf, den 04.08.2026

Ricarda Fink

Katja Förster

aquasoli Ingenieurbüro